



Bern, den 7. Juli 2006

An die Adressaten gemäss separater Liste

Weiterentwicklung des „Veterinäranhangs“ zum Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Entwürfe für drei Verordnungsänderungen und bitten Sie, allfällige Bemerkungen bis zum

31. August 2006

dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, 3003 Bern, zukommen zu lassen¹.

In den vergangenen Jahren konnte der Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-EG („Veterinäranhang“; SR 0.916.026.81; AS 2006 2077) so weit ergänzt werden, dass für Tiere und Tierprodukte weitgehende Äquivalenz der tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen erzielt werden konnte. Dies ermöglichte bereits den Abbau verschiedener Handelshemmnisse, namentlich solcher, die auf die BSE zurückzuführen waren. Es gilt nun, die schweizerische Gesetzgebung der Entwicklung des EU-Rechts so anzupassen, dass die administrativen Vorschriften für den Grenzübertritt grösstenteils abgebaut werden können.

Es handelt sich um folgende Verordnungsänderungen:

1. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (Totalrevision)

Die Kontrollen an der Grenze zu den EU-Mitgliedstaaten können abgebaut werden. An ihre Stelle treten ein Meldesystem und Kontrollen am Abgangs- und Bestimmungsort. Importe aus Drittstaaten, d.h. aus Staaten ausserhalb der EU, werden wie bisher grenztierärztlich kontrolliert. Das Kontrollverfahren wird dem Verfahren der EU angepasst.

¹ Gleichzeitig kann die Eingabe an die Mailadresse recht@bvet.admin.ch gesandt werden.

2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401)

Die Vorschriften über Zoonosen (Krankheiten, die von Tieren auf Menschen übertragbar sind) werden den entsprechenden Vorschriften der EU angeglichen, damit der Status der Äquivalenz der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen beibehalten werden kann. So wird die Überwachung der Zoonosen Bestandteil der nationalen Kontroll- und Überwachungsprogramme und mit der Überwachung der Antibiotikaresistenzen kombiniert. Die Gefahrenlage wird aufgrund von wissenschaftlichen und epidemiologischen Abklärungen beurteilt. Die Informationen über die Entwicklungstendenzen im Bereich Zoonosen werden in den jährlichen Zoonosebericht der EU einfließen. Die Bekämpfung der Salmonellen in den Geflügel-, Truten- und Schweinebeständen wird den Anforderungen des innergemeinschaftlichen Handels angepasst.

3. Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190)

Erfahrungen aus der Vollzugspraxis und die Weiterentwicklung des EU-Hygienerechts bedingen geringfügige Änderungen des Fleischhygienerechts. In Anbetracht der günstigen Situation in der Schweiz bezüglich der Trichinellose (Parasitenkrankheit) sind bei der Fleischkontrolle Erleichterungen möglich.

Weitere Angaben über die Änderungen im Einzelnen finden Sie in den Erläuterungen.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadressen <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder <http://www.bvet.admin.ch/> bezogen werden.

Wir bitten Sie um Verständnis für die kurze Frist, die wir Ihnen gewähren können. Grund dafür ist der gedrängte Zeitplan für die Verhandlungen mit der EU.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Joseph Deiss

Beilagen:

- 3 Verordnungsentwürfe mit Erläuterungen
- Verzeichnis der Adressaten